

Information der vor- bzw. nachgelagerten Vertriebsstufen betreffend die Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem



MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWERTES
ÖSTERREICH

Mit der AWG-Novelle Verpackungen und der Verpackungsverordnung 2014 sind auch die Vorgaben betreffend die Informationen zwischen den einzelnen Vertriebsstufen von Verpackungen geändert bzw. präzisiert worden.

Die Information, wer die Verpflichtungen betreffend Verpackungen erfüllt, muss **im Vorhinein oder jedenfalls mit dem Lieferschein erfolgen**, um den Empfänger in die Lage zu versetzen, die Verpackungen ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. seinerseits seine nachgelagerten Vertriebsstufen richtig zu informieren. Die Informationen müssen **nicht unterfertigt** sein.

Ein **Verweis** auf die **Bereitstellung der erforderlichen Daten** auf einer nicht dem Empfänger zuzuordnenden Plattform (z.B. auf eine Domain, von welcher die nachgelagerte Vertriebsstufe die Daten herunter laden kann), erfüllt nicht das rechtliche Erfordernis der Übermittlung und ist daher **nicht ausreichend**. Im Fall einer späteren Überprüfung könnte es auch zu Problemen kommen, wenn diese Daten – aus welchem Grund auch immer – nicht mehr zur Verfügung stehen.

Haushaltsverpackungen

Für Haushaltsverpackungen besteht für den Primärverpflichteten grundsätzlich die Verpflichtung an einem Sammel- und Verwertungssystem für Haushaltsverpackungen teilzunehmen (vgl. § 13g AWG 2002 bzw. § 8 Verpackungsverordnung 2014). Welches Sammel- und Verwertungssystem gewählt wird, obliegt dem Verpflichteten.

Teilnahme einer vorgelagerten Vertriebsstufe

Zulässig ist, dass eine vorgelagerte Stufe an einem Sammel- und Verwertungssystem teilnimmt (lizensiert) und damit die Teilnahmepflicht des Primärverpflichteten entfällt.

Da in der Regel der Primärverpflichtete von mehreren Lieferanten Verpackungen oder verpackte Waren bezieht, müssen dem Primärverpflichteten umfassende Informationen (in Form einer rechtsverbindlichen Erklärung) zur Verfügung gestellt werden:

- Angabe des Sammel- und Verwertungssystems
- Angabe des Zeitraums, auf den sich die Teilnahme bezieht
- Angabe der jeweiligen Tarifkategorie(n)
- Ausmaß der Beteiligung bezogen auf die Tarifkategorie (entweder 100% bzw. sämtliche Verpackungen der jeweiligen Tarifkategorie oder – sofern nicht alle Verpackungen einer Tarifkategorie entpflichtet sind – die Angabe der Masse der lizenzierten Verpackungen dieser Tarifkategorie)

Diese Angaben sind auch erforderlich, wenn eine ausländische vorgelagerte Stufe lizenziert.

Sind alle Verpackungen eines Lieferanten bei einem System lizenziert, reicht die Angabe des Systems, des Zeitraums und Aufzählung der betroffenen Tarifkategorien sowie die Bestätigung, dass alle Verpackungen lizenziert wurden.

Bei Änderungen (zB Wechsel des Sammel- und Verwertungssystems) ist die rechtsverbindliche Erklärung unverzüglich anzupassen.

Die oben genannten Massenangaben (Ausmaß der Beteiligung) sind entweder laufend zu geben oder als Gesamtsumme so rechtzeitig zu übermitteln, dass der Primärverpflichtete seinerseits seinen Verpflichtungen, zB. Abgabe einer Jahresabschlussmeldung, nachkommen kann, (dh. zumindest am Ende jedes Kalenderjahres, zB im Fall einer Überprüfung des Primärverpflichteten auch unterjährig).

Zweckmäßigerweise wird der Primärverpflichtete überprüfen, ob der Lieferant beim angegebenen Sammel- und Verwertungssystem für diese Tarifkategorie teilnimmt; dies ist über die öffentlich einsehbare Internetseite des jeweiligen Systems möglich.

Gewerbliche Verpackungen

Für gewerbliche Verpackungen kann entweder der Primärverpflichtete oder eine vor- oder eine nachgelagerte Vertriebsstufe an einem Sammel- und Verwertungssystem für gewerbliche Verpackungen teilnehmen (lizenzieren).

Teilnahme des Primärverpflichteten

Sofern der Primärverpflichtete an einem System teilnimmt, gehen auch die Verpflichtungen der vorgelagerten und nachgelagerten Stufen über. In diesem Fall ist derzeit die Angabe

- des diesbezüglichen Sammel- und Verwertungssystems und
- der Tarifkategorie

ausreichend. Diese Angaben muss sowohl der Primärverpflichtete an die nachgelagerte Stufe, einschließlich des gewerblichen Letztverbrauchers, als auch jede weitere nachgeordnete Vertriebsstufe an seinen Kunden weiter geben (§ 10 Abs. 3 und 4 Verpackungsverordnung 2014). Der Primärverpflichtete muss nicht namentlich genannt werden.

Werden alle gewerblichen Verpackungen bei einem System lizenziert, ist der Vermerk: „Sämtliche gewerblichen Verpackungen der Tarifkategorien xxx (Aufzählung) sind beim Sammel- und Verwertungssystem xy entpflichtet“ ausreichend.

Bei Änderungen (zB Wechsel des Sammel- und Verwertungssystems) ist die Information unverzüglich anzupassen.

Teilnahme einer vor- oder nachgelagerten Vertriebsstufe (§ 10 Abs. 6 Verpackungsverordnung 2014)

Auch in diesem Fall erfolgt die Teilnahme nur für einen Teil der Verpackungen des Primärverpflichteten, da dieser in der Regel mehrere Lieferanten bzw. mehrere Kunden hat. Daher sind folgende Angaben (rechtsverbindliche Erklärung) erforderlich:

- Angabe des Sammel- und Verwertungssystems
- Angabe des Zeitraums, auf den sich die Teilnahme bezieht
- Angabe der jeweiligen Tarifkategorie(n)
- Ausmaß der Beteiligung (entweder 100% bzw. sämtliche Verpackungen der jeweiligen Tarifkategorie oder – sofern nicht alle Verpackungen einer Tarifkategorie entpflichtet sind – die Angabe der Masse der lizenzierten Verpackungen dieser Tarifkategorie)

Sind alle Verpackungen eines Lieferanten bei einem System lizenziert, reicht die Angabe des Systems, des Zeitraums und Aufzählung der betroffenen Tarifkategorien sowie die Bestätigung, dass alle Verpackungen lizenziert wurden.

Diese Angaben sind auch erforderlich, wenn eine ausländische vorgelagerte Stufe lizenziert.

Bei Änderungen (zB Wechsel des Sammel- und Verwertungssystems) ist die rechtsverbindliche Erklärung unverzüglich anzupassen.

Die oben genannten Massenangaben (Ausmaß der Beteiligung) sind entweder laufend zu geben oder als Gesamtsumme so rechtzeitig zu übermitteln, dass der Primärverpflichtete seinerseits seinen Verpflichtungen, zB. Abgabe einer Jahresabschlussmeldung, nachkommen kann, (dh. zumindest am Ende jedes Kalenderjahres, zB. im Fall einer Überprüfung des Primärverpflichteten auch unterjährig).

Für den Fall, dass der Primärverpflichtete Verpackungen bzw. verpackte Waren an einen Zwischenhändler nicht lizenziert weitergibt, dieser seinerseits ohne Teilnahme die Verpackungen bzw. verpackten Waren verkauft und nun der Dritte in der Kette lizenziert hat er – da er den Primärverpflichteten nicht kennt – seine rechtsverbindliche Erklärung dem Zwischenhändler weiter zu geben; der Zwischenhändler hat diese Angaben, insbesondere das Ausmaß der Beteiligung, an den Primärverpflichteten weiter geben.